

# **Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (LKr-BBS)**

**Vom 10.11.2010, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.10.2013**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des Art. 12a Abs. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl 2009, 400), folgende Satzung :

## **ERSTER TEIL Bürgerbegehren**

### **§ 1 Antragsrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Kreisbürger (Art. 11 Abs. 2 LKrO) können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 12a Abs. 1 LKrO). <sup>2</sup>Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Bürgern dieser Gemeinde beantragt werden (Art. 12a Abs. 7 LKrO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (Art. 1, 2 GLKrWG und § 1 GLKrWO) wahlberechtigt sind.

### **§ 2 Unterschriftenlisten, vertretungsberechtigte Personen**

(1) <sup>1</sup>Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Landkreis wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. <sup>2</sup>Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. <sup>3</sup>Die vertretungsberechtigten Personen entscheiden gemeinschaftlich und einstimmig, es sei denn, in den Unterschriftenlisten ist etwas anderes geregelt. <sup>4</sup>Maßnahmen, die unter Verstoß gegen Satz 3 veranlasst werden, sind unwirksam. <sup>5</sup>Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) <sup>1</sup>Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. <sup>2</sup>Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind. <sup>3</sup>Werden mehrere Listen zu einem Bogen oder zu einem Heft zusammengefasst, genügt es, wenn der Antrag samt Kurzbezeichnung, die Fragestellung, die Begründung und die vertretungsberechtigten Personen einmal am Anfang stehen. <sup>4</sup>Auf

jeder folgenden Seite ist deutlich sichtbar hierauf hinzuweisen.<sup>5</sup> Die Seiten eines Bogens oder Hefts sind fortlaufend zu nummerieren.

(4) <sup>1</sup>Die Unterschriften müssen getrennt nach Gemeinden eingesammelt werden (Gemeindelisten).<sup>2</sup> Jede Liste ist spätestens bei der Einreichung des Bürgerbegehrens von den vertretungsberechtigten Personen mit dem Gemeindennamen zu versehen.

(5) Der Landkreis hält nach Gemeinden getrennte unverbindliche Musterlisten bereit.

(6) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

(7) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 bis 4 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die gesamten dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

### **§ 3 Eintragungen**

(1) <sup>1</sup>Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Gemeindelisten mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein.<sup>2</sup> Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind, oder
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt, oder
3. die eingetragenen Personen nicht eindeutig erkennbar sind, oder
4. sie auf einer Gemeindevote von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde vorgenommen worden sind.

<sup>2</sup>Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.<sup>3</sup> Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren.<sup>4</sup> Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) <sup>1</sup>Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.<sup>2</sup> Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang beim Landratsamt an.

### **§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme**

(1) <sup>1</sup>Das Bürgerbegehren wird beim Landkreis eingereicht.<sup>2</sup> Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben.<sup>3</sup> Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben.<sup>4</sup> Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.<sup>5</sup> Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages können fehlende Unterschriften nachgereicht werden.

(3) <sup>1</sup>Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen und Berichtigung unschädlicher Falschbezeichnungen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Kreistagsbeschluss nachträglich geändert werden.<sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer vom Kreistag vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann bis zum Tag vor der Bekanntmachung über die Abstimmung (§ 16) schriftlich zurückgenommen werden, sofern in den Unterschriftenlisten nichts Gegenteiliges bestimmt worden ist.

## **§ 5 Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Nach Eingang des Bürgerbegehrens prüft der Landkreis unverzüglich, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften sind die von den Gemeinden zum Stand dieses Tages anzulegenden Bürgerverzeichnisse maßgebend (Art. 12a Abs. 5 Satz 2 LKrO). <sup>3</sup>Der Landkreis kann von der Prüfung absehen, wenn das Bürgerbegehren offensichtlich unzulässig ist.

(2) <sup>1</sup>Zu diesem Zweck sucht der Landkreis bei den Gemeinden um Amtshilfe nach. <sup>2</sup>Näheres regelt der Landkreis durch vertragliche Vereinbarung mit den Gemeinden.

(3) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung teilt der Landkreis das Ergebnis unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Vertreter hat der Landkreis jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

## **§ 6 Datenschutz**

<sup>1</sup>Bei der Prüfung und Auswertung der Unterschriftenlisten sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu beachten. <sup>2</sup>Die Unterschriftenlisten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. <sup>3</sup>Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen. <sup>4</sup>Auswertungen für andere Zwecke als die Zulässigkeitsprüfung sind unzulässig.

## **§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. <sup>2</sup>Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 3 auf die Prüfung der Unterschriften verzichtet wird. <sup>3</sup>Die Entscheidung ergeht kostenfrei. <sup>4</sup>Einer vertretungsberechtigten Person des Bürgerbegehrens kann vom Kreistag Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Landrat obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Kreisräte, des Landrats und der Kreisbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 12 a Abs. 3 LKrO).

- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungsbereich des Landkreises zuzurechnen ist
  2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
  3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 12a Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 2 LKrO nicht erreicht worden ist
  4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Kreistag das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt der Landkreis unverzüglich einen förmlichen Bescheid, der den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens zugestellt wird.

(6) <sup>1</sup>Erklärt der Kreistag ein Bürgerbegehren für zulässig, stellt er gleichzeitig fest, ob die Sperrwirkung nach Art. 12a Abs. 9 LKrO eingetreten ist oder ob rechtliche Verpflichtungen des Landkreises dem Eintritt der Sperrwirkung entgegenstehen. <sup>2</sup>Er entscheidet ebenso sofort darüber, ob er die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(7) <sup>1</sup>Erklärt der Kreistag das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Kreistages wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

## **§ 8 Kreistagsbegehren, Stichfrage**

(1) Der Kreistag kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen.

(2) <sup>1</sup>Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichtscheid). <sup>2</sup>Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen. <sup>3</sup>Sie ist so zu fassen, dass eine eindeutige Klärung des streitigen Gegenstandes erreicht wird.

## **§ 9 Beanstandung**

Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistages über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

# ZWEITER TEIL

## Bürgerentscheid

### ABSCHNITT 1

#### Abstimmungsorgane

#### § 10 Abstimmungsleiter

(1) <sup>1</sup>Der Landrat leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. <sup>2</sup>Der Abstimmungsleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter oder zusätzliche stellvertretende Person des Bürgerbegehrens sein.

(2) <sup>1</sup>Ist der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Kreisausschuss den gewählten Stellvertreter, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamtes zum Abstimmungsleiter. <sup>2</sup>Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Kreisausschuss eine stellvertretende Person zu bestellen.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gelten für die Stellvertretung Art. 33 Satz 3, 32 und 36 LKrO.

(4) Ein nach Abs. 2 bestellter Abstimmungsleiter und sein Stellvertreter verlieren ihr Amt nicht dadurch, dass der Hindernisgrund bei dem Landrat nachträglich wieder entfällt.

#### § 11 Abstimmungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. <sup>2</sup>Als eigenständiges Organ des Landkreises ist er unabhängig und an Weisungen der übrigen Landkreisorgane nicht gebunden.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier Beisitzer, die der Abstimmungsleiter aus den Kreisbürgern beruft. <sup>2</sup>Er hat dabei die Vorgaben der Sätze 3 bis 6 zu beachten, ist jedoch im übrigen nicht an die ihm unterbreiteten Vorschläge gebunden. <sup>3</sup>Beisitzer sind ein Vertretungsberechtigter des Bürgerbegehrens und je ein Vertreter der drei stärksten im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen. <sup>4</sup>Die Partei- oder Wählergruppenstärke wird anhand der Sitzverteilung im Kreistag zum Stichtag - Einreichung des Bürgerbegehrens- beurteilt. <sup>5</sup>Bei gleicher Anzahl von Sitzen wird auf die bei der letzten Kommunalwahl erreichten Stimmen zurückgegriffen. <sup>6</sup>Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) <sup>1</sup>Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Abstimmungsleiter bestellt einen Schriftführer. <sup>2</sup>Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) <sup>1</sup>Der Abstimmungsleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Abstimmungsausschusses und lädt die Beisitzer zur Sitzung. <sup>2</sup>Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Sitzungen sind vorher bekannt zu machen. <sup>4</sup>Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. <sup>5</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. <sup>6</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(6) <sup>1</sup> Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 12 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände**

(1) <sup>1</sup> Die Gemeinden bilden im Auftrag des Landkreises für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand und pro Gemeinde mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. <sup>2</sup> Die Mitglieder der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände werden nach näherer Vereinbarung von den Gemeinden im Auftrag des Landkreises aus den Kreisbürgern berufen.

(2) <sup>1</sup> Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie drei bis sechs Beisitzern und einem Schriftführer. <sup>2</sup> Die Gemeinde betraut einen Beisitzer mit der Vertretung des Schriftführers.

(3) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(4) <sup>1</sup> Für die Zusammensetzung, Ladung und rechtzeitige Unterrichtung sind die Gemeinden zuständig. <sup>2</sup> Die Art. 4 Abs. 4 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2 Satz 1, §§ 6 - 8, § 9 Abs. 2 und 3, § 10 GLKrWO gelten entsprechend.

## **§ 13 Ehrenamt**

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup> Niemand darf die Tätigkeit von mehr als einem Abstimmungsorgan ausüben oder in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein. <sup>3</sup> Jeder Kreisbürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 LKrO verpflichtet. <sup>4</sup> Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 14 LKrO.

(2) Die Tätigkeit der Abstimmungsorgane beginnt mit ihrer Berufung und endet mit der Bestandskraft des Bürgerentscheides.

(3) <sup>1</sup> Die in § 2 GLKrWO genannten Personen können die Übernahme eines Abstimmungsehrenamtes ablehnen. <sup>2</sup> Darüber hinaus kann das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. <sup>3</sup> Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. <sup>4</sup> Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Landkreis. <sup>5</sup> Die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern kann vom Landkreis mit Ordnungsgeld bis zu 500 € geahndet werden (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

(4) Für die Niederlegung eines Ehrenamtes gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen können vom Landkreis abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(6) <sup>1</sup> Der Landkreis gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 21 Euro. <sup>2</sup> Mitglieder des Abstimmungsausschusses erhalten darüber hinaus Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung des Art. 5 und 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## *ABSCHNITT 2*

### *Abstimmungsort und Abstimmungszeit*

#### **§ 14 Einteilung der Stimmbezirke**

- (1) Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke gelten Art. 11 Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 GLKrWO mit der Maßgabe entsprechend, dass in begründeten Fällen ein Stimmbezirk auch bis zu 5.000 Stimmberechtigte umfassen darf, wenn dabei der Grundsatz des § 13 Abs. 1 GLKrWO eingehalten bleiben.

#### **§ 15 Abstimmungstag**

- (1) <sup>1</sup>Der Kreistag legt den Tag der Abstimmung fest. <sup>2</sup>Hierbei ist Art. 10 GLKrWG zu beachten. <sup>3</sup>Ist ein mit Bürgerbegehren beantragter Bürgerentscheid durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. <sup>4</sup>Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. <sup>5</sup>Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). <sup>6</sup>Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. <sup>2</sup>Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. <sup>3</sup>Wird der Bürgerentscheid mit Ausnahmegenehmigung nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) <sup>1</sup>Der Kreistag kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). <sup>2</sup>Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

#### **§ 16 Bekanntmachung über die Abstimmung**

- (1) Der Landkreis macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung durch öffentlichen Anschlag im Gebäude des Landratsamtes bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters
  2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
  3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Gemeinde oder dem Landkreis bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Anträge wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis gestellt werden können
  2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
  3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist

4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist
5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
6. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

## *ABSCHNITT 3*

### *Stimmrecht*

#### **§ 17 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **§ 18 Ausübung des Stimmrechts**

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk innerhalb des Landkreises, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung, wenn ihm am Tag des Bürgerentscheids eine persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist.

(4) <sup>1</sup>Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. <sup>2</sup>Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

#### **§ 19 Bürgerverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk spätestens bis zum 23. Tag vor dem Abstimmungstag ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis). <sup>2</sup>Das Bürgerverzeichnis ist in entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 3 Sätze 1-4 GLKrWO aufzubauen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde hält das Bürgerverzeichnis zur Einsicht bereit. Hierfür gelten Art. 12 Abs. 2 GLKrWG, § 17 Nr. 1, 2 und 18 GLKrWO entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis die Eintragung beantragen. <sup>2</sup>Wer glaubt, dass eine andere Person zu Unrecht im



Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann in entsprechender Anwendung von Satz 1 die Löschung beantragen; die betroffene Person ist vor der Entscheidung zu hören.<sup>3</sup> Für die Anträge gilt § 15 Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 und Abs. 8 GLKrWO entsprechend.<sup>4</sup> Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragssteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.<sup>5</sup> Über die Anträge entscheidet der Landkreis unverzüglich.<sup>6</sup> Anträge können auch von der Gemeinde entgegengenommen werden.<sup>7</sup> Diese leitet sie unverzüglich dem Landkreis zur Entscheidung zu.

(4) <sup>1</sup> Gibt der Landkreis dem Antrag nach Abs. 3 Satz 1 statt, wird die stimmberechtigte Person und die betroffene Gemeinde davon unterrichtet.<sup>2</sup> Nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses wird dem Stimmberechtigten die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Weist der Landkreis den Antrag nach Abs. 3 Satz 1 zurück oder gibt er einem Antrag nach Abs. 3 Satz 2 statt, erlässt er einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten die §§ 20, 21 GLKrWO entsprechend.

## **§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen**

(1) <sup>1</sup> Eine abstimmungsberechtigte Person, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.<sup>2</sup> Abstimmungsscheine werden in entsprechender Anwendung der §§ 22 –28, mit Ausnahme von § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GLKrWO erteilt.<sup>3</sup> § 23 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Abstimmungsscheine bis zum zweiten Tag vor dem Abstimmungstag bis 12 Uhr beantragt werden können.<sup>4</sup> Abstimmungsscheine dürfen nicht vor der Anlegung des Bürgerverzeichnisses erteilt werden.<sup>5</sup> In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine sind die Gemeinden zuständig, soweit der Landkreis die Aufgabe den kreisangehörigen Gemeinden durch Vereinbarung übertragen hat.

(3) <sup>1</sup> Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann beim Landkreis oder der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden.<sup>2</sup> Sind die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig, hat der Beschwerdeführer die erforderlichen Beweismittel vorzulegen.<sup>3</sup> Gehen Beschwerden bei der Gemeinde ein, leitet sie diese unverzüglich an den Landkreis weiter.<sup>4</sup> Weist der Landkreis die Beschwerde zurück, erlässt er einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

## **§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten**

(1) <sup>1</sup> Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung wird jeder im Bürgerverzeichnis eingetragene Person eine schriftliche Benachrichtigung zugestellt.<sup>2</sup> Die Benachrichtigungskarte enthält auf der Rückseite einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins.<sup>3</sup> Im Übrigen ist § 16 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup> Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Kreistag gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Kreistag vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem Bürgerbegehren handelt.<sup>2</sup> Liegt keine Konkurrenzvorlage vor, kann der Kreistag seine mehrheitlich festgelegte Auffassung darlegen, wobei er in die Unterrichtung auch abweichende Auffassungen aufnehmen kann, soweit sie ihm wesentlich und sachlich gerechtfertigt erscheinen.<sup>3</sup> Im Fall des Satz 2 gilt das Paritätsgebot des Art. 12a Abs. 14 LKrO nicht.<sup>4</sup> Die Kreisbürger sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.<sup>5</sup> Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 12a Abs. 14 LKrO über den Gegenstand und über die vom Kreistag mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. <sup>2</sup> Über Form und Umfang entscheidet der Kreistag möglichst frühzeitig. <sup>3</sup> Der Landkreis teilt die Entscheidung nach Satz 2 den Vertretern des Bürgerbegehrens mit und gibt ihnen die Gelegenheit, ihren Standpunkt zum Zwecke einer paritätischen amtlichen Information darzulegen. <sup>4</sup> Dazu bittet er die Vertreter, einen Vorschlag bis spätestens zum 47. Tag vor der Abstimmung einzureichen. <sup>5</sup> Ehrverletzende, wahrheitswidrige, polemische, unsachliche Äußerungen oder Äußerungen, die den Vorgaben nach Satz 2 nicht entsprechen, können vom Kreistag zurückgewiesen werden. <sup>6</sup> Machen die Vertreter von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, stellt der Landkreis den vom Kreistag mehrheitlich festgelegten Auffassungen die Auffassungen gegenüber, die der Begründung der Unterschriftenlisten zu entnehmen sind; hierbei gilt Satz 5 sinngemäß.

(4) <sup>1</sup> In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises dürfen die im Kreistag mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden. <sup>2</sup> Ein Anspruch einzelner Kreisräte oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

## *ABSCHNITT 4*

### *Stimmabgabe*

#### **§ 22 Stimmzettel**

(1) <sup>1</sup> Die Stimmzettel stellt der Landkreis amtlich her. <sup>2</sup> Über die Gestaltung der Stimmzettel entscheidet der Kreistag nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. <sup>3</sup> Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel sind so zu wählen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(2) <sup>1</sup> Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Kreistag beschlossene Fragestellung abgedruckt. <sup>2</sup> Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) <sup>1</sup> Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), können die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt werden. <sup>2</sup> Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Kreistag im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. <sup>3</sup> Hat der Kreistag gemäß Art. 12a Abs. 2 LKrO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Beschließt der Kreistag eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

(5) Der Abstimmungsvorstand bringt am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ein Stimmzettelmuster an.

#### **§ 22a Ausstattung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände**

Für die Ausstattung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gilt § 58 Abs. 1 Satz 1 GLKrWO entsprechend.

## **§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum**

- (1) Abstimmungsräume werden nach Maßgabe des § 54 GLKrWO bestimmt.
- (2) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid – eine Stimme.
- (3) Der Stimmzettel ist so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (4) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt geheim. <sup>2</sup>Die Unterrichtung nach § 21 Abs. 3 darf am Abstimmungstag am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, nicht jedoch im Abstimmungsraum selbst angebracht werden. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 – 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (6) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 mit Ausnahme von § 60 Abs. 4 Satz 2, § 63 Satz 2 und § 64 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

## **§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung**

- (1) Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen stellt der Landkreis amtlich her.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person im verschlossenen Abstimmungsbrief
  1. den Abstimmungsschein und
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlagzu übergeben oder zu übersenden. <sup>2</sup>Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt der Landkreis dafür, dass der stimmberechtigten Person keine Portokosten entstehen <sup>3</sup>Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (3) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO mit Ausnahme von § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

## *ABSCHNITT 5*

### *Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses*

#### **§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

- (1) Nach Schluß der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) <sup>1</sup>Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Abstimmungsverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. <sup>2</sup>§ 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
  1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Neinstimmen getrennt)
  2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
  3. Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben.

#### **§ 26 Behandlung der Stimmzettel**

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Neinstimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) <sup>1</sup>Über Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

#### **§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe**

- (1) <sup>1</sup>Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. <sup>2</sup>Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) <sup>1</sup>Stimmvergaben sind durch Beschluß für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist
  2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
  3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
  4. ein besonderes Merkmal aufweist
  5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
  6. der Abstimmungswille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

<sup>2</sup>Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

## **§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid**

(1) <sup>1</sup>Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach den §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. <sup>2</sup>Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. <sup>3</sup>Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Neinstimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) <sup>1</sup>Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. <sup>2</sup>Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

## **§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

(1) <sup>1</sup>Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Neinstimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen fest. <sup>2</sup>Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt. <sup>3</sup>Werden in einer Gemeinde nicht mehr als 50 Abstimmungsbriefe zugelassen, ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Werden in einem Abstimmungsraum weniger als 50 Stimmen abgegeben, gilt Satz 3 sinngemäß. <sup>5</sup>Gibt es im Falle des Satz 4 in der Gemeinde keinen weiteren Stimmbezirk, so wird das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen ermittelt. <sup>6</sup>Ist in einer Gemeinde die Summe der zugelassenen Abstimmungsbriefe und der in den Abstimmungsräumen abgegebenen Stimmen kleiner als 50, gilt Satz 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Landkreis einen Abstimmungsvorstand einer anderen Gemeinde zur gemeinsamen Ergebnisermittlung bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. <sup>2</sup>Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Neinstimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) <sup>1</sup>Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Die Gemeinde faßt die Ergebnisse der Stimmbezirke und der Briefabstimmungsvorstände zusammen und meldet dem Landkreis sofort das vorläufige Gemeindeergebnis (Schnellmeldung).

(5) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuß öffentlich bekannt.

(6) <sup>1</sup>Die Gemeinden prüfen im Auftrag des Landkreises die Abstimmungsunterlagen der Stimmbezirke und der Briefabstimmungsvorstände auf Vollständigkeit und übermitteln

1. die Niederschriften der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände mit deren Anlagen und

2. sämtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde durch Boten sobald wie möglich dem Abstimmungsleiter. <sup>2</sup>Die Bürgerverzeichnisse, die Abstimmungsscheinverzeichnisse, die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sowie die eingenommenen Abstimmungsscheine können mit Einverständnis der Gemeinden bei diesen verwahrt werden.

(7) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuß stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Land-

kreisorgane verbindlich fest. <sup>2</sup>Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(8) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## *ABSCHNITT 6* *Schlußbestimmungen*

### **§ 30 Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

### **§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) <sup>1</sup>Auskünfte aus Bürgerverzeichnissen, Abstimmungsscheinverzeichnissen und Verzeichnissen der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlich sind. <sup>2</sup>Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Abstimmungsprüfungsangelegenheiten und bei statistischen Arbeiten vor.

(3) Die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(4) <sup>1</sup>Bürgerverzeichnisse, schriftliche Abstimmungsscheinanträge, Vollmachten für die Beantragung und die Abholung von Abstimmungsscheinen, Abstimmungsscheinverzeichnisse sowie Verzeichnisse der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten. <sup>2</sup>Der Landkreis kann eine längere Verwahrungszeit bestimmen, soweit diese Unterlagen für ein schwebendes Verfahren über die Anfechtung der Abstimmung, die Berichtigung oder die Ungültig-erklärung der Abstimmung oder zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

(5) <sup>1</sup>Die übrigen Abstimmungsunterlagen können nach 3 Jahren vernichtet werden. <sup>2</sup>Der Landkreis kann vorzeitig die Vernichtung der nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel, der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Abstimmungsscheine zulassen, soweit sie nicht mehr für ein schwebendes Verfahren über die Anfechtung der Abstimmung, die Berichtigung oder die Ungültig-erklärung der Abstimmung oder zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

## **§ 32 Kosten**

<sup>1</sup>Der Landkreis erstattet den Gemeinden die bei der Überprüfung von Bürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden entstehenden besonderen Aufwendungen. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt.

## **§ 33 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.2001 außer Kraft.

Bad Reichenhall, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Georg Grabner  
Landrat